

1./X. 1915

Aufnahme der Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten.**Zu landwirtschaftlichen, gewerblichen und Handelsbetrieben, bei Gemeinden und öffentlichen Körperschaften und Approvisionierungsstellen.**

Heute erscheint eine Kundmachung der Statthalterei, in der auf Grund zweier Ministerialverordnungen vom 21. Juni und vom 7. August mit dem Stichtage vom 15. Oktober 1915 eine Aufnahme der Vorräte an Getreide, Mahlprodukten und Hülsenfrüchten angeordnet wird. Diese Vorratsaufnahme umfaßt nicht alle Haushalte und erstreckt sich bloß auf landwirtschaftliche Betriebe, in denen eine der anzumeldenden Getreidearten geerntet wurde; auf alle gewerblichen und Handelsbetriebe, wo solche Waren verwendet, umgesetzt oder eingelagert werden; auf alle Gemeinden, öffentlichen Körperschaften oder sonstigen Approvisionierungsstellen, die Lagerbestände an solchen Waren haben. Die Vorratsaufnahme erstreckt sich auch auf Waren dieser Art ungarischer und ausländischer Provenienz. Zur Anmeldung verpflichtet ist derjenige, der die Vorräte für sich oder für andere, also zum Beispiel auch für die Kriegsgetreideverkehrsanstalt in Verwahrung hat. Es ist nicht statthaft, Abzüge für den Bedarf des Haushaltes, für Saatgut, für den gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb, für Wintergetreide oder für einen anderen Zweck zu machen. Auch die Vorräte der Konservenfabriken an unverarbeiteten Hülsenfrüchten unterliegen der Anmeldepflicht, bereits konservierte Hülsenfrüchte sind nicht anzumelden. Die Anmeldung erfolgt nach dem Gewicht in Kilogramm in eigenen Anmeldeblättern, die am 15. Oktober auf dem Transport befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach Empfang anzumelden.